

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/392

KR.Nr. I 0016/2026 (VWD)

Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Wie steht es um den Brandschutz im Kanton Solothurn?

Stellungnahme des Regierungsrates

---

## 1. Vorstosstext

Nach der Brandkatastrophe in Crans-Montana im Januar 2026 steht das Thema Brandschutz schweizweit und international im Fokus. Auch im Kanton Solothurn hat der Vorfall Besorgnis ausgelöst, da die Katastrophe mutmasslich durch Mängel bei Kontrollen und Vorschriften begünstigt wurde. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung die Gemeinden hierzu bereits mit diversen Informationen auf den neuesten Stand gebracht hat. In Solothurn trat erst am 1. Januar 2025 das neue Gebäudeversicherungsgesetz in Kraft. Zudem wurde die für 2026 geplante schweizweite Liberalisierung der Brandschutzvorschriften (BSV 2026) aufgrund der Ereignisse in Crans-Montana vorerst gestoppt («Marschhalt»).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat hierzu folgende Fragen zu beantworten, um die Sicherheit im Kanton zu klären:

1. Häufigkeit der Kontrollen: Wie oft werden öffentlich zugängliche Lokale (Bars, Clubs, Restaurants) im Kanton Solothurn effektiv auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert?
2. Zuständigkeiten: Wer trägt im Kanton die Verantwortung für diese Kontrollen?
3. Ressourcen: Verfügen die Vollzugsorgane über ausreichend Personal, um die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsintervalle lückenlos einzuhalten?
4. Einfluss der Katastrophe: Inwiefern fliessen die Erkenntnisse aus Crans-Montana in die Umsetzung des neuen kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes von 2025 ein?
5. Haltung zur Liberalisierung: Unterstützt der Regierungsrat den nationalen Marschhalt bei den BSV-2026-Vorschriften, um eine mögliche Aufweichung von Sicherheitsstandards zu verhindern?
6. Besondere Gefahren: Gibt es im Kanton spezifische Regelungen für den Einsatz von Pyrotechnik (z. B. Bengalfackeln auf Flaschen) in Innenräumen?
7. Hochrisiko-Objekte: Gibt es im Kanton Solothurn Gebäude mit ähnlichem Risikoprofil wie das Brandobjekt in Crans-Montana (z. B. alte Holzkonstruktionen mit hohen Besucherzahlen)?
8. Sicherheitskonzepte bei Grossanlässen: Wie wird sichergestellt, dass bei temporären Veranstaltungen die Fluchtweg-Kapazitäten und Brandmeldesysteme den aktuellen Anforderungen entsprechen?
9. Gesetzliche Grundlagen: Sind die aktuellen gesetzlichen Grundlagen ausreichend oder sieht die Regierung Handlungsbedarf?

2

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Vorbemerkungen

Das tragische Brandereignis in Crans-Montana hat nicht nur die Politik, sondern auch die Bevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gebäudenutzende sowie die Gemeinden stark sensibilisiert. Im Kanton Solothurn ist ein erhöhtes Informationsbedürfnis festzustellen. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) als zuständige Brandschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang zahlreiche Anfragen beantwortet und gezielt informiert. Die nachfolgenden Antworten ordnen die Fragestellungen sachlich ein und stützen sich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen (Gebäudeversicherungsgesetz und Gebäudeversicherungsverordnung), die schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sowie die bewährte Vollzugspraxis.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Häufigkeit der Kontrollen: Wie oft werden öffentlich zugängliche Lokale (Bars, Clubs, Restaurants) im Kanton Solothurn effektiv auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert?*

Öffentlich zugängliche Betriebe wie Bars, Clubs und Restaurants werden im Kanton Solothurn nicht flächendeckend oder nach fixen Kontrollintervallen überprüft. Der Vollzug erfolgt risikobasiert und anlassbezogen, wie dies insbesondere in § 65 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) vorgesehen ist (Brandschutzkontrollen).

Brandschutzkontrollen von Gastrobetrieben finden insbesondere statt:

- im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (z. B. bei Neu- oder Umbauten);
- im Zusammenhang mit der Erteilung oder Erneuerung von Gastrobewilligungen (z. B. bei Pächter- oder Betreiberwechseln);
- anlassbezogen aufgrund konkreter Hinweise oder Meldungen.

Meldungen können von Gemeinden, kantonalen Amtsstellen (z. B. Amt für Wirtschaft und Arbeit, Polizei, Lebensmittelinspektorat), Dritten oder auch aus dem internen Informationsaustausch innerhalb der SGV stammen. Solche Hinweise werden verifiziert und führen bei Bedarf zu gezielten Kontrollen vor Ort.

Die SGV führt gesamthaft (alle Gebäude- und Nutzungskategorien) jährlich rund 500 Abnahmekontrollen (Neubau, Umbau, Umnutzung etc.) und 200 periodische Kontrollen von Bauten und Anlagen selbst durch. Ergänzend werden durch beauftragte externe Kontrollstellen rund 100 Abnahmekontrollen und 750 periodische Kontrollen von Brandschutzanlagen durchgeführt. Festgestellte Mängel werden konsequent nachverfolgt. Die SGV setzt hierfür angemessene Fristen und führt bei Bedarf Nachkontrollen durch. Werden Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben, stellt die SGV beim zuständigen Oberamt ein Vollstreckungsbegehren (§ 66 GVG). Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der Brandschutz nicht nur geprüft, sondern auch wirksam durchgesetzt wird.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Zuständigkeiten: Wer trägt im Kanton die Verantwortung für diese Kontrollen?*

Für den Vollzug des Brandschutzes ist im Kanton Solothurn gemäss Gebäudeversicherungsgesetz die SGV zuständig. Der ordnungsgemässe Betrieb obliegt jedoch der Eigentümer- und Nutzerschaft. Diese ist unter anderem dafür verantwortlich:

- Einrichtungen des baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutzes jederzeit betriebsbereit zu halten;
- Funktionskontrollen, Wartungen und Instandsetzungen durchzuführen und zu dokumentieren;
- organisatorische und personelle Massnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit sicherzustellen (vgl. Brandschutzrichtlinie BSR 12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz der VKF; bsvonline.ch).

Die SGV unterstützt Eigentümer- und Nutzerschaft mit Beratungen, Informationen und praxisnahen Hilfsmitteln, unter anderem mit der Checkliste «Brandschutz in Gastrobetrieben und bei Veranstaltungen» (sgvso.ch/Kundencenter).

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Ressourcen: Verfügen die Vollzugsorgane über ausreichend Personal, um die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsintervalle lückenlos einzuhalten?*

Die SGV verfügt über qualifiziertes Fachpersonal, bestehend aus eidgenössisch diplomierten Brandschutzexpertinnen und Brandschutzexperten sowie Brandschutzfachpersonen mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Fachliche Qualifikationen, Weiterbildungen und regelmässiger Erfahrungsaustausch haben für die SGV bei diesen Mitarbeitenden einen hohen Stellenwert und werden aktiv gefördert.

Der Vollzug wird effizient unterstützt durch:

- eine klare Priorisierung nach Risikoprofil;
- standardisierte Vollzugshilfsmittel (z. B. Checklisten) sowie
- den gezielten Einsatz externer Kontrollstellen, insbesondere bei technischen Brandschutzanlagen.

Die personellen Ressourcen werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Einfluss der Katastrophe: Inwiefern fliessen die Erkenntnisse aus Crans-Montana in die Umsetzung des neuen kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes von 2025 ein?*

Sobald gesicherte Erkenntnisse aus den laufenden Untersuchungen zum Brandereignis in Crans-Montana vorliegen, werden diese sorgfältig analysiert. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Gebäudeversicherungen im Rahmen der VKF, bei der die SGV und ihre Exponenten eine aktive Rolle einnehmen.

Diese Erkenntnisse fliessen direkt in die laufende Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (BSV 2026) sowie in die Weiterentwicklung der Vollzugspraxis ein. Eine zentrale Stossrichtung der BSV 2026 ist die Vereinheitlichung des Vollzugs in der Schweiz, insbesondere bezüglich Zuständigkeiten, Umfang und Inhalt von Kontrollen sowie Anforderungen an Kontrollstellen und Fachpersonen. Das seit dem 1. Januar 2025 geltende Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn bildet hierfür eine klare und tragfähige Grundlage.

## 3.2.5 Zu Frage 5:

*Haltung zur Liberalisierung: Unterstützt der Regierungsrat den nationalen Marschhalt bei den BSV-2026-Vorschriften, um eine mögliche Aufweichung von Sicherheitsstandards zu verhindern?*

Wir unterstützen den vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) und von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) beschlossenen Marschhalt im Revisionsprozess der BSV 2026, damit gesicherte Erkenntnisse aus Crans-Montana in die laufende Revision einfließen können. Von einer zukünftigen Aufweichung der Sicherheitsstandards kann nicht gesprochen werden. Ziel der Revision sind eine risikoorientierte Vereinfachung, eine klare Verantwortungszuweisung und ein einheitlicher Vollzug bei gleichbleibend hohem Schutzniveau. Höchste Priorität hat weiterhin der Schutz von Menschenleben.

## 3.2.6 Zu Frage 6:

*Besondere Gefahren: Gibt es im Kanton spezifische Regelungen für den Einsatz von Pyrotechnik (z. B. Bengalfackeln auf Flaschen) in Innenräumen?*

Der Einsatz von Pyrotechnik in Innenräumen ist mit Risiken verbunden. Die SGV hält sich im Vollzug konsequent an die geltenden Brandschutzvorschriften, welche für pyrotechnische Effekte grundsätzlich eine Bewilligungspflicht vorsehen. Ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Kategorie 1 gemäss der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SprstV; SR 941.411). Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit weist die SGV bei Kontrollen und in der Checkliste «Brandschutz in Gastrobetrieben und bei Veranstaltungen» ausdrücklich darauf hin, auf offene Flammen und pyrotechnische Effekte zu verzichten. Der Kanton Solothurn unterstützt Bestrebungen für ein schweizweites Verbot von Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Innenräumen, bis gesicherte Erkenntnisse aus Crans-Montana vorliegen.

## 3.2.7 Zu Frage 7:

*Hochrisiko-Objekte: Gibt es im Kanton Solothurn Gebäude mit ähnlichem Risikoprofil wie das Brandobjekt in Crans-Montana (z. B. alte Holzkonstruktionen mit hohen Besucherzahlen)?*

Im Kanton Solothurn existieren einzelne Gebäude mit älterer Bausubstanz, Holzkonstruktionen oder hoher Personenbelegung. Diese Objekte sind der SGV bekannt und unterliegen im Rahmen des risikobasierten Vollzugs einer erhöhten Aufmerksamkeit. Ein ähnliches Objekt und damit eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Brandobjekt in Crans-Montana besteht nach heutigem Kenntnisstand nicht.

## 3.2.8 Zu Frage 8:

*Sicherheitskonzepte bei Grossanlässen: Wie wird sichergestellt, dass bei temporären Veranstaltungen die Fluchtweg-Kapazitäten und Brandmeldesysteme den aktuellen Anforderungen entsprechen?*

Für Bewilligungen von Veranstaltungen und Anlässen ist im Kanton Solothurn die jeweilige Standortgemeinde verantwortlich. Veranstaltende sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein objekt- und anlassbezogenes Sicherheitskonzept zu erstellen und bei der Gemeinde einzureichen. Die SGV führt keine Veranstaltungskontrollen durch. Sie steht den Gemeinden und Veranstaltenden jedoch als Fachstelle für Brandschutz beratend zur Verfügung. Eine Prüfung von Sicherheits- und Brandschutzkonzepten erfolgt durch die SGV auf Anfrage der Gemeinden oder bei Grossveranstaltungen mit erhöhtem Risiko.

Zur Unterstützung stellt die SGV den Veranstaltenden eine Checkliste «Brandschutz für Gastrobetriebe und bei Veranstaltungen» zur Verfügung. Diese dient der Sensibilisierung und als praxisnahes Hilfsmittel bei der Erstellung der Konzepte und Prüfung der Umsetzung, ersetzt jedoch keine behördliche Bewilligung.

### 3.2.9 Zu Frage 9:

*Gesetzliche Grundlagen: Sind die aktuellen gesetzlichen Grundlagen ausreichend oder sieht die Regierung Handlungsbedarf?*

Im Zusammenhang mit der Revision der BSV 2026 ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf vorsieht, die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen Rechts – welche den Brandschutzvorschriften widersprechen – innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten anzupassen. Zudem dürfen die Kantone in jenen Regelungsbereichen, die durch die Brandschutzvorschriften abschliessend geregelt sind, keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen erlassen. Der Vollzug durch die kantonalen Brandschutzbehörden ist gemäss Entwurf innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der BSV 2026 anzupassen. Die SGV beabsichtigt diese Frist nicht auszuschöpfen und den Vollzug rasch anzupassen.

Die BSV 2026 werden mittelfristig auch im Kanton Solothurn eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes erforderlich machen. Wir erachten es als sinnvoll, den Kantonsrat frühzeitig auf diese Folgerung aufmerksam zu machen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Brandschutz im Kanton Solothurn auf klaren gesetzlichen Grundlagen, einer risikobasierten Vollzugspraxis und einer funktionierenden Zusammenarbeit zwischen SGV, Gemeinden, Eigentümer- und Nutzerschaft beruht. Die SGV verfügt über die notwendige Fachkompetenz und die organisatorischen Voraussetzungen, um ihren gesetzlichen Auftrag wahrzunehmen. Sie ist bereit, auch künftige Herausforderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Brandschutzvorschriften sachlich, koordiniert und im Dialog mit allen Beteiligten anzugehen. Die Stossrichtungen der BSV 2026 – insbesondere die Vereinheitlichung des Vollzugs, klare Zuständigkeiten und eine stärkere Fokussierung auf risikorelevante Aspekte – begrüssen wir ausdrücklich.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6878)  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)